

Vermittlungsvertrag

Informations- und Reservierungssystem (IRS) Braunschweig

zwischen der Informations- und Reservierungsstelle der Braunschweig Stadtmarketing GmbH (folgend IRS-BSM genannt)

und dem Beherbergungsunternehmen (folgend Leistungsträger genannt):

Betrieb:

.....

vertreten durch:

.....

Straße:

.....

PLZ, Ort:

.....

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Die Braunschweig Stadtmarketing GmbH betreibt als örtliche Informations- und Reservierungsstelle ein elektronisches Informations- und Reservierungssystem (nachfolgend IRS genannt). Zweck dieser Einrichtungen ist die Information über und Vermittlung von touristischen Dienstleistungen, wobei u. a. Leistungsangebote von Hoteliers und anderen Anbietern (nachstehend Leistungsträger genannt) zum elektronischen Vertrieb bereitgestellt werden.

Der Leistungsträger ist an das IRS angeschlossen. Er schließt mit der IRS BSM nachfolgenden Vertrag ab, um seine Leistungen der IRS BSM zur Verfügung zu stellen. Die BSM vermittelt die Angebote über das IRS an Kunden.

Darüber hinaus ist das IRS der BSM an weitere Vertriebssysteme (z.B. das Internet) angebunden und ist über diese entsprechend für den Endkunden buchbar. Sofern Internetkontingente zur Verfügung gestellt werden, ist zwischen Anbieter (Leistungsträger) und BSM eine Verrechnung der an den Leistungsträger zu zahlenden Provision erforderlich und eine gesonderte Vereinbarung (Zusatzvertrag), welche die Kontingentierung regelt, zu

unterzeichnen. Sollte keine Beteiligung am Reservierungssystem Nethotels zustande kommen, gilt die Vereinbarung zur Zahlung der üblichen Provision von 12 % zzgl. MwSt. bei der Vermittlung von Zimmern und anderer Leistungen.

1. Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrages ist die Inanspruchnahme von Vermittlungsleistungen über das von der BSM betriebene IRS durch den Leistungsträger zu den Bedingungen dieses Vertrages.
- 1.2 Die BSM bietet im Rahmen ihrer Verträge die Leistungen des Leistungsträgers an. Dem Leistungsträger wird dabei das IRS als Vertriebsinstrument und weiterhin als Informationsmedium (Infosystem) zur Verfügung gestellt.
- 1.3 Verträge kommen ausschließlich zwischen dem Leistungsträger und dem Kunden zustande. Der Leistungsträger hat also unmittelbare Ansprüche aus dem Leistungsvertrag nur gegenüber dem Gast.
- 1.4 Soweit eine Haftung der BSM gegenüber dem Kunden besteht, stellt der Leistungsträger im Rahmen dieses Vertrages die BSM von einer Inanspruchnahme durch die Kunden frei.
- 1.5 Der Leistungsträger übergibt der BSM in einem Datenerfassungsbogen die Stammdaten seines Betriebes und verpflichtet sich, diese Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen. Verstößt der Leistungsträger gegen diese Verpflichtung, ist die BSM zur Kündigung dieses Vertrages berechtigt.

Die Angaben im Datenerfassungsbogen sind Bestandteil dieses Vertrages. Soweit sich diese Daten ändern, ist der Leistungsträger verpflichtet, diese sofort zu aktualisieren und der BSM schriftlich mitzuteilen. Ebenso ist die BSM verpflichtet, die geänderten Daten unverzüglich zu aktualisieren.

Soweit der Leistungsträger der BSM hier Daten, die unzutreffend sind, übermittelt und die BSM von Dritten hierfür in Anspruch genommen wird, stellt der Leistungsträger - auch ohne eigenes Verschulden, soweit dies gesetzlich zulässig ist - die BSM vor der Inanspruchnahme durch Dritte frei.

Der Leistungsträger entscheidet über die Intensität der Zusammenarbeit mit dem IRS (Kontingentstufe) und über die Wahl der Vertriebswege neben der Direktvermittlung. Der Leistungsträger stimmt der Weitergabe dieser Daten an die von ihm gewählten Vertriebs- und Vermittlungspartner des BSM vorab zu.

2. Zur Verfügung gestellte Angebote

- 2.1 Der Leistungsträger stellt der BSM zur Reservierung im IRS das im Stammdatenerfassungsbogen angegebene Angebot zur Verfügung. Die Zurverfügungstellung erfolgt per Telefax oder Datenübertragung oder Datenanbindung. In Sonderfällen kann das Angebot auch auf Nachfrage der BSM beim Leistungsträger zur Verfügung gestellt werden (entsprechende Kontingentstufe).

- 2.2 Über dieses Angebot kann der Leistungsträger bis zu einer Rückgabe durch die BSM nicht verfügen.

Eine Rückgabe des Angebots kann jederzeit vom Leistungsträger erklärt werden. Die Rückgabe ist jedoch erst dann wirksam, wenn die BSM sie bestätigt hat. Der Leistungsträger kann dann über das zurückgenommene Angebot verfügen.

- 2.3 Neben dem in Ziffer 2.1 zur Verfügung gestelltem Angebot wird dem Leistungsträger für freie Zimmerkapazitäten die Möglichkeit gegeben, diese als Tagesangebot in die Tagesvermittlung zu geben.

Auf dieses Tagesangebot kann der Leistungsträger nach Rücksprache mit der BSM jederzeit zurückgreifen, soweit auf das oder die entsprechenden Zimmer für den Zeitraum, in dem der Leistungsträger selbst darüber verfügen möchte, noch keine Buchung über das IRS erfolgt ist und ihm dies von der BSM schriftlich bestätigt wurde. Des Weiteren verfällt das Kontingent automatisch für eine Nacht nach 18.00 Uhr. Das Kontingent verfällt nicht, wenn der Leistungsträger auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden einen Bezug des Zimmers nach 18.00 Uhr bestätigt.

Gibt der Leistungsträger in die Tagesvermittlung ein Festangebot, das täglich ohne weitere Rücksprache von der BSM eingegeben wird, so ist der Leistungsträger dafür verantwortlich, eine entsprechende Sperrung des Angebots via Telefonserver oder auch via Internet durchzuführen.

- 2.4 Für über das IRS reservierte und avisierte Buchungen sind die Zimmer bis 18.00 Uhr für den Gast freizuhalten. Etwas anderes gilt nur, wenn für den jeweiligen Kunden eine spätere Ankunft mitgeteilt worden ist. Sollte ein avisierte Gast nicht anreisen (No Show), gelten die Stornobedingungen gemäß Stammdatenblatt.

3. Beginn und Ende des Vertrages

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von beiden Parteien jeweils mit einer Frist von sechs Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden, erstmals zum 31.12.2015.

Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Die Parteien vereinbaren, daß in jedem Fall bei einem Verstoß gegen Ziffer 9. des Vertrages oder bei einem Verstoß gegen Ziffer 12. dieses Vertrages ein wichtiger Grund vorliegt, der die BSM zur Kündigung des Vertrages ohne Einhaltung einer Frist berechtigt.

4. Umbuchungen

Für Umbuchungen von Leistungen, die über das IRS vermittelt worden sind, verlangt der Leistungsträger kein Entgelt. Umbuchungen werden zwischen den Parteien wie folgt definiert:

- Es ändern sich die Namen der Gäste.
- Es werden zusätzliche Leistungen gebucht.
- Es ändern sich Ankunfts-, Abreisetermin für im Übrigen gleichbleibende bzw. verlängerte Aufenthalte der einzelnen Gäste.

- Die Anzahl der Gäste wird erweitert, ohne daß sich der Umfang der abgenommenen Leistung erhöht.

5. Stornierungen

Die Ansprüche im Falle einer Stornierung richten sich ausschließlich gegen den Kunden. Es gelten die folgenden Stornobedingungen:

1) Stornierungen für einzelne Übernachtungsleistungen

Bei Übernachtung/Frühstück	80%
Bei Halbpension	80%
Bei Vollpension	60%

des vereinbarten Gesamtpreises.

2) Stornierungen für Pauschalangebote (Veranstalter)

Bis zum 31. Tag vor Reiseantritt	10%
bis zum 21. Tag vor Reiseantritt	20%
bis zum 11. Tag vor Reiseantritt	40%
bis zum 03. Tag vor Reiseantritt	50%
danach und bei No Show	80%
des vereinbarten Reisepreises.	

Der Leistungsträger verpflichtet sich Gäste, die über BSM-IRS vermittelt wurden, nicht anders als Direktbucher zu behandeln.

6. Preise

- 6.1 Der Leistungsträger versichert, daß die auf dem Stammdatenerfassungsbogen eingetragenen Preise und die Preise der für die Tagesvermittlung gemeldeten Zimmer in keinem Fall höher sind als diejenigen, die er einem Direktkunden für die gleichen Leistungen abverlangt. Individuell vereinbarte corporate rates des Leistungsträgers bleiben hiervon unberührt.
- 6.2 Preisänderungen (z. B. saisonale Angebote) wird der Leistungsträger der BSM unverzüglich mitteilen. Der Leistungsträger gewährt dabei den über das IRS vermittelten Gästen dieselben Ermäßigungen für den gebuchten Zeitraum, die er für gleiche Leistungen vergleichbaren Gästegruppen eingeräumt hat und die von ihm publiziert worden sind

7. Buchungsbestätigungen

Die Bestätigung der von der BSM getätigten Buchungen im Bereich Zimmerbuchung erfolgt unverzüglich in geeigneter Form an den Leistungsträger spätestens in der darauffolgenden Nacht per Fax, soweit keine ausdrückliche anderweitige Vereinbarung schriftlich erfolgt. Im Falle einer Buchung über den Vertriebsweg Internet aus dem Internetkontingent bekommt der Leistungsträger unverzüglich nach der Buchung im IRS der BSM ein automatisch generiertes Fax.

Der Leistungsträger sollte hierzu ein Faxgerät betriebsbereit halten und im Datenerfassungsbogen die Telefaxnummer angeben.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Leistungsträger, dafür Sorge zu tragen, daß eine Dokumentation über alle eingehenden und ausgehenden Faxe erstellt wird, die er mindestens sechs Monate aufbewahrt. Soweit es Streit um den Zugang eines Faxes gibt, ist der Leistungsträger verpflichtet, der BSM-IRS auf Verlangen die entsprechenden Aktivitätenprotokolle über den streitigen Zeitraum zur Verfügung zu stellen.

8. Haftung der BSM

Die Haftung der BSM aus ihrer Tätigkeit aufgrund dieses Vertrages wird auf die Fälle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns beschränkt, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Die BSM haftet außer in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nicht für Leitungsstörungen an Leitungen für Telefon-, Telefax-, E-Mail- oder Interneteinrichtungen und daraus resultierende Schäden. Ferner gewährleistet die BSM nicht die (ständige) Einsatzfähigkeit des Reservierungssystems, soweit sie den Ausfall des oder den Mangel am Reservierungssystem nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Dies gilt darüber hinaus auch für Unmöglichkeit oder Verzug bei der Erstellung des IRS.

9. Haftung des Leistungsträgers

- 9.1 Soweit der Leistungsträger im Datenerfassungsbogen Einrichtungen und Serviceleistungen angibt, die nicht vorhanden sind oder während der gesamten Vertragsdauer für den Kunden nicht nutzbar oder nicht in betriebsbereitem Zustand sind, haftet der Leistungsträger der BSM für den daraus entstehenden Schaden.
- 9.2 Ein derartiges Verhalten des Leistungsträgers berechtigt die BSM zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages. Daneben ist die BSM berechtigt, Schadensersatz zu verlangen.
- 9.3 Wird die BSM aufgrund einer Schlecht- oder Nichterfüllung des Leistungsträgers durch einen Dritten in Anspruch genommen, haftet der Leistungsträger der BSM für den daraus entstandenen Schaden und wird insoweit die BSM freistellen.
- 9.4 Der Leistungsträger haftet gegenüber der BSM jedenfalls in der Höhe, in der die BSM durch den Kunden in Anspruch genommen wird, einschließlich der Kosten der Anspruchsabwehr oder Rechtsverfolgungskosten. Die Geltendmachung weitergehender Schäden bleibt der BSM vorbehalten.

10. Provisionierung

Bei Buchungen von Zimmerkontingenten / Ferienwohnungen und Leistungsträger-Pauschalen zahlt der Leistungsträger eine Provision in Höhe von 12% zzgl. MWSt. auf den Umsatz an die buchende Stelle.

11. Entgelte

- 11.1 Es gelten die Preise, die für die einzelnen Zimmer im Stammdatenerfassungsbogen enthalten sind.

12. Verpflichtung gegenüber Rechtsnachfolger

Soweit sich die Eigentums- oder Besitzverhältnisse bei dem Leistungsträger ändern, also der Eigentümer oder Pächter wechselt, haben die BSM und der Rechtsnachfolger ein Sonderkündigungsrecht, das innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden des Wechsels auszuüben ist.

Soweit von einem Sonderkündigungsrecht Gebrauch gemacht wird oder der Eigentümer oder Pächter sein Geschäft aufgibt, ohne daß ein Rechtsnachfolger den Betrieb übernimmt oder das gerichtliche Konkurs- oder Vergleichsverfahren angemeldet wird, erfolgen keinerlei Rückerstattungen der im Rahmen dieses Vertrages für das laufende Kalenderjahr geleisteten Entgelte.

13. Datenschutz

Beide Parteien verpflichten sich, die geltenden rechtlichen Bestimmungen zum Datenschutz zu beachten, insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß die im IRS verfügbaren Daten nicht mißbräuchlich verwendet werden.

14. Vertragsänderungen

Sämtliche Änderungen und Nebenabsprachen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Fall, daß auf das Schriftformerfordernis von beiden Parteien verzichtet wird. Auch für diesen Fall wird Schriftform vereinbart.

15. Unwirksamkeit von Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Sollte dieser Vertrag in einzelnen Teilen unwirksam sein oder Lücken enthalten, so verpflichten sich die BSM, anstelle der fehlenden oder unwirksamen Bestimmungen eine wirksame Bestimmung zu setzen, die dem sonstigen Inhalt des Vertrages entspricht und dem wirtschaftlichen Zweck der fehlenden oder ungünstigen Klausel am nächsten kommt.

16. Übertragung der Rechte aus diesem Vertrag

Die BSM ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Dabei darf der Dritte auch eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung sein.

Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ist dem Leistungsträger schriftlich anzuzeigen und hat die Wirkung, daß Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den Dritten in der Form übergehen, daß die BSM aus dem Vertrag ausscheiden und neuer Vertragspartner der Dritte ist.

17. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz der BSM, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

..... , den
Ort, Datum

.....
Beherbergungsunternehmer Braunschweig Stadtmarketing GmbH